

1.9 Kleinsiedlungen

Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen können im Rahmen der Ortsplanung eng begrenzte Weiler- oder Erhaltungszonen ausgeschieden werden.

Folgende Bedingungen sind Voraussetzung für die Bezeichnung entsprechender Weiler- oder Erhaltungszonen:

- 5–10 bewohnte, mehrheitlich nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude,
- geschlossene Häusergruppe mit Siedlungsqualität,
- kulturgeschichtlich begründeter Siedlungsansatz, der sich von Dörfern und Städten klar absetzt.

Planungsgrundsatz 1.9 A

Namentlich der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass in vielen Kleinsiedlungen immer weniger Gebäude landwirtschaftlich – und damit zonenkonform – genutzt werden. Die Bestimmungen des RPG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sind für zonenfremde Bauten bewusst restriktiv gehalten. Die Zuweisung von Kleinsiedlungen zu Bauzonen führt an sich zu RPG-widrigen Minibauzonen. Um gewachsene Kleinsiedlungen erhalten zu können, sieht Art. 33 RPV die Ausscheidung spezieller Weilerzonen vor, sofern der KRP dies in Karte oder Text vorsieht.

Erläuterungen

Mit dem Planungsgrundsatz 1.9 A werden somit die Voraussetzungen für die Zuweisung von Kleinsiedlungen zu Weilerzonen geschaffen. Im Kanton Thurgau sind allerdings die meisten Kleinsiedlungen bereits einer solchen Weilerzone zugeordnet und entsprechend in der Richtplankarte als Siedlungsgebiet – und damit als Ausgangslage – bezeichnet.